

Tagungsbericht zur 9. Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“,

Qualitätsmerkmal „Inklusion“

Wie inklusiv sind „wir“ in der Praxis „eigentlich“ schon?

Welche neuen Gestaltungsmöglichkeiten gibt „uns“ das neue KJSG?

Im Mittelpunkt der 9. Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch stand der Austausch über den aktuellen Status quo der inklusiven Ausrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei fokussierte die Veranstaltung mit rund 80 Teilnehmer*innen ebenfalls die Frage, welche neuen Gestaltungsmöglichkeiten sich bezüglich der Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aus dem vorliegenden Regierungsentwurf zur Modernisierung des SGB VIII ergeben. Dazu hatte das Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ Vertreter*innen aus der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, aus den freien Trägern der sog. Behindertenhilfe sowie der Wissenschaft eingeladen. Vorgestellt wurde der jeweils aktuelle Status Quo in der Praxis vor Ort und sowie Ausblicke für die nächsten Entwicklungsschritte.

Den Einstiegsvortrag zu der von Kerstin Landua, Projektleiterin des Dialogforums, und Dr. Jessica Dzengel, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dialogforum, gemeinsam moderierten Onlinetagung übernahm Martin Albinus, Leiter des Jugendamts Braunschweig. Unter der Überschrift „Der Weg in eine neue Praxis: Status und Perspektiven“ stellte er die Entwicklungen in Braunschweig vor, die bereits im Jahr 2015 angestoßen wurden. Unter der Zielorientierung: „Wie können wir zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kommen, auch wenn wir noch kein neues SGB VIII vorliegen haben?“ werden die Weiterentwicklungen hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich weiter vorangetrieben.

Im Sinne des Prinzips „one face to the customer“ wurde in Braunschweig als erster Schritt im Juni 2015 eine sog. Fachstelle § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit einer sog. seelischen Behinderung innerhalb eines bestehenden ASD-Teams gegründet. Ausgenommen hiervon blieben Kinder und Jugendliche mit einer vorliegenden Teilleistungsstörung sowie jene, die vorübergehend oder auch dauerhaft in einer Vollzeitpflege leben. Um eine ganzheitliche Fallübernahme, inklusive Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, realisieren zu können, wurde das Personal über die Jahre von 2 auf 7, 25 sozialpädagogische Vollzeitstellen aufgestockt. Im Zuge der schrittweisen Umsetzung des BTHG folgte im März 2018 dann die Schaffung eines neuen Arbeitsteams Eingliederungshilfe in der Abteilung „Allgemeine Erziehungshilfe“ für alle Kinder und Jugendlichen mit einer sog. seelischen Behinderung gemäß § 35 a SGB VIII. Auftrag des neuen Arbeitsteams war die Übernahme aller Fälle bzw. Familien aus dem ASD, in denen eine Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird, sowie die Übernahme von übergeordneten Bereitschaftsdiensten. Ein weiterer wichtiger Baustein: Die Weiterentwicklung bestehender Leistungsangebote mit den freien Trägern insbesondere im Bereich Schulbegleitung. In einem dritten Schritt wurde im Juni 2018 die Projektgruppe „Planung und Umsetzung des BTHG“ ins Leben gerufen. Teilhabende dieser Lenkungsgruppe waren Kolleg*innen aus den Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernatsfachbereichen, sowie den Fachbereichen Gesundheit und Soziales, Kinder, Jugend und Familie

sowie dem Fachbereich zentrale Steuerung. Ziel war die Optimierung der Leistungsgewährung inklusive eines zukunftsfähigen Aufbaus und Ablaufplans bezüglich der Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von „Teilhabeprozessen“ innerhalb des Amtes. Darüber hinaus war es Aufgabe der Lenkungsgruppe, die Entscheidung über eine Zuordnung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für alle Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung im Alter unter 18 Jahren, vorzubereiten. Diese folgte im Februar 2020 und aus dem Prinzip „one face to the customer“ wurde das Prinzip „one place for the customer“ entwickelt. Dieses sog. „Haus der Eingliederungshilfe“ soll als Interimslösung bis zur in Braunschweig anvisierten Finallösung eines „Hauses der Eingliederungshilfe light“ dienen. Seit Januar 2021 ist das Haus der Eingliederungshilfe im Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie (FB 51) zuständig für alle Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung im Alter unter 18 bzw. bis zum Ende der Schulzeit. Entscheidende Vorteile dieser Interimslösung werden in Braunschweig darin gesehen, dass die Sicherstellung der Garantstellung im Kinderschutz innerhalb des FB 51 und somit auch in allen Fällen der Eingliederungshilfe gewahrt bleibt und dass den Familien tatsächlich kontinuierlich ein*e Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Eine Ansiedlung des Hauses im Fachbereich Soziales wurde als nicht sinnvoll erachtet, da sich die Aufsichtspflicht aufgrund der Beteiligung des Jugendhilfeausschusses und der Fachaufsicht durch den Leiter des Jugendamtes strukturell schwierig gestalten würde. Darüber hinaus entschied die Lenkungsgruppe Maßnahmen für die Bearbeitung der Fälle nach dem SGB IX. So wird personell eine Fallzahlensystematik von 1:150 für Verwaltungsfachkräfte und eine Erhöhung der sozialpädagogischen Vollzeitstellen von 1 auf insgesamt 3 angesetzt. Sogenannte Tandemlösungen sollen außerdem dazu beitragen, dass sozialpädagogische und Verwaltungsfachkräfte gemeinsam geschult und die Abbildung von Kern- und Teilprozessen mit dem Ziel der gemeinsamen Bearbeitung von Teilprozessen realisiert werden kann. Seit Juni 2020 wurde dann prozessbegleitend das zukünftige Verfahren zwischen sozialpädagogischen und Verwaltungsfachkräften beschrieben und unter der Beteiligung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes abgestimmt. Die Bearbeitung erfolgt in multiprofessionellen Teams (Sozialpädagogische Fachkräfte, Verwaltungsfachkräfte, Mediziner), es gibt einen verbindlichen Ansprechpartner für alle familiären Belange aus dem SGB VIII und SGB IX und somit keine Schnittstellenproblematik mehr. Im Eingangsmanagement findet die Aufklärung über das Verfahren unter Hinzuziehung beider fachlicher Perspektiven statt. Auch die Entscheidung über eine Eingliederungshilfe wird in der gemeinsamen Beratung getroffen. Im Oktober 2020 entschied die Lenkungsgruppe dann, dass die Umsetzung der Finallösung „Haus der Eingliederungshilfe“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt realisiert werden soll. Dabei sollen die Organisationsstrukturen innerhalb des Fachbereiches Soziales und Gesundheit und des Fachbereiches für Kinder, Jugend und Familie in bisheriger Form weitergeführt werden, es erfolgt jedoch eine räumliche Zusammenlegung innerhalb eines Hauses. Dadurch sollen Systembrüche am Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter vermieden werden und die Zuständigkeiten sind untereinander klar geregelt. Die räumliche Zusammenlegung dient außerdem der Erleichterung des fachlichen und kollegialen Austauschs unter den Fachkräften als auch den Weg durch die Behörde für die Bürger*innen kurz zu halten.

Aktuelle Nebenwirkungen des braunschweig'schen Wegs sieht Martin Albinus insbesondere

- in der Anmietung einer geeigneten Liegenschaft für die räumliche Zusammenführung im „Haus der Eingliederungshilfe“,
- die noch vorhandenen Doppelstrukturen in der Administration (z.B. Fachanwendung),
- in dem Unterschied zwischen statischer Personalbemessung 1:150 aufseiten der Verwaltungs-

- fachkräfte vs. einer dynamischen Personalbemessung mit Prozessbeschreibung,
- in der Gestaltung des multiprofessionellen Eingangsmanagements
 - sowie in der Tatsache, dass der Landesrahmenvertrag für den Bereich Kinder und Jugendliche unter 18 unter kommunaler Federführung liegt.

Für die Zukunft wurden demgegenüber folgende Visionen entwickelt:

- einheitliches Bedarfsermittlungssystem für alle Kinder und Jugendlichen (SGB VIII und SGB IX)
- einheitliche Leistungsbeschreibung für die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe
- einheitliche Kostenkalkulation für die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe
- einheitliche Qualitätsbeschreibung für die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe
- „Haus der Eingliederungshilfe light“, Schaffung gemeinsamer Räumlichkeiten der beteiligten Fachbereiche „Soziales und Gesundheit“ und „Kinder, Jugend und Familie“
- inklusive Leistungsangebote in der Jugend- und Eingliederungshilfe.

Mit Blick auf die bundesweite Entwicklung in den einzelnen Kommunen hob Martin Albinus hervor, dass sich die Bildung von Projektgruppen mit Entscheidungsbefugnis in Braunschweig als besonders günstig erwiesen habe, auch die kontinuierlich transparent geführte Kommunikation für alle Mitarbeiter*innen der betroffenen Fachbereiche wirkte förderlich und half die Bereitschaft zur Umstrukturierung zu vergrößern. Insbesondere die Bildung multiprofessioneller Teams aus Verwaltung, Sozialpädagogik und Medizin, ihre gemeinsame Schulung und gemeinsame Bearbeitung von Teilprozessen halfen aber die Zusammenführung der Systeme zu katalysieren. Daneben erwies sich die Beschreibung der Prozesse als förderlich, um eine doppelte Sachbearbeitung an den Schnittstellen zu vermeiden oder während des Übergangs mindestens zu dezimieren. Systembrüche beim Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter durch fehlende Abstimmung zwischen den Fachbereichen „Soziales und Gesundheit“ und „Kinder, Jugend und Familie“ gilt es durch eine frühzeitige Einbindung aller Beteiligten zu verhindern.

Der Vortrag von Martin Albinus stieß auf großes Interesse unter den Teilnehmer*innen. Im Zentrum des Austauschs stand die Frage nach der Finanzierung, Ausgestaltung und Umsetzung inklusiver Leistungsangebote. Auch Martin Albinus betonte, dass diese Aufgabe für die Zukunft sicherlich gleichermaßen bedeutsam wie herausfordernd sein werde. Seiner Einschätzung nach zeige sich auch aus der Perspektive eines Amtes, das sich bereits vor einigen Jahren auf den Weg zu einer bürgerfreundlicheren und inklusiveren Kinder- und Jugendhilfe gemacht hat, dass sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe insbesondere Angebote fehlen, die sich an Menschen mit multiplen Bedarfslagen richten. Noch einen Schritt weiter und die Angebote also „inklusiv“ zu denken, werde sicherlich noch einige Zeit brauchen.

Inkrafttreten des modernisierten SGB VIII = sofortige Gesamtplanung!

Im Anschluss stellte Lydia Schönecker, Leiterin der Abteilung Erziehung, Inklusion und Teilhabe am Socles – International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH Heidelberg, aus juristischer Perspektive die neuen Aufgaben für die Jugendämter dar, die mit einem Inkrafttreten der Regelungen aus dem aktuell vorliegenden Regierungsentwurf zum SGB VIII unmittelbar in der Praxis umgesetzt werden müssten. Dabei ist zuvorderst das Gesamtplanverfahren als neues

Aufgabengebiet zu nennen. Bereits seit dem Inkrafttreten des BTHG ist das Gesamtplanverfahren als eine neu zu gestaltende Aufgabe für die Jugendämter in ihrer Funktion als Rehabilitationsträger rechtlich hinterlegt. Frau Schönecker verdeutlichte noch einmal die zentralen rechtlichen Regelungen im BTHG und wies dabei auf das den Regelungen zugrundeliegende behördliche bzw. administrative Selbstverständnis hin, dem die Jugendämter mit einer aktiven Beteiligung an einer Gesamtplanung aktuell in Fällen nach § 35a SGB VIII, perspektivisch aber grundsätzlich, durch die sozialpädagogische Perspektivierung etwas Bedeutsames entgegenzusetzen haben. Sie appellierte, diese Aufgabe aktiv wahrzunehmen und auszugestalten. Das den BTHG-Regelungen zugrundeliegende behördliche (Selbst)Verständnis zur Leistungsgewährung verdeutlichte sie anhand der zentralen Regelungen zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens: Durchgehende Beteiligung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren (§ 117 Nr. 1 SGB IX), „behördliche“ Bedarfsfeststellung (§ 118 SGB IX), Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX) und die „Aufstellung“ des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) sowie „Gesamtplankonferenz“ allein als „kann“-Option (§ 119 SGB IX), sprich – der Ort an dem ein Austausch unter den Fachkräften orientiert an den Wünschen und Bedarfen des Antragstellers erfolgen könnte, aber eben nicht muss (vgl. Schönecker 2021, Folie 3). Darüber hinaus sei das Hilfeziel ausschließlich auf den Menschen mit Behinderung fokussiert (Stichwort: Personenzentrierung), was sich darin zeige, dass zwar einerseits das bio-psycho-soziale Begriffsverständnis von Behinderung dem BTHG zugrunde liege, zugleich aber ein ausdrückliches Verbot zur Erbringung von Drittleistungen durch den Eingliederungshilfeträger bestehe (z.B. Leistungen für Eltern oder Geschwister). Außerdem wies Lydia Schönecker auf die dem BTHG zugrundeliegende „Erwachsenenperspektive“ hin, die sich aus einem sehr eng geführten „Teilhabe-Verständnis von Kindsein“ im BTHG ableite (Schönecker 2021, Folie 3). Erschwerend komme hinzu, dass das gesamte Verfahren in einem durch den Gesetzgeber sehr eng getakteten Zeitrahmen erfolgen müsse (vgl. § 14 SGB IX) – kein leichter Ausgangspunkt für eine Beteiligung der Jugendämter am Gesamtplanverfahren. Würde der vorliegende Regierungsentwurf zum SGB VIII verabschiedet und trete das Gesetz in Kraft, ergäbe sich für die Jugendämter eine sofortige Pflicht zur Teilnahme am Gesamtplanverfahren und zwar nicht in ihrer Funktion als Rehabilitationsträger, sondern in der Funktion als öffentlicher Träger von Jugendhilfeleistungen. Folgende Neuregelungen sind geplant (Schönecker 2021, Folie 4):

§10a SGB VIII-E:

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach §99 SGB IX nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach §117 Abs. 6 SGB IX beratend teil.

§117 SGB IX-E:

(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach §86 SGB VIII zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kap. 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.

§119 SGB IX-E:

(1) ...²Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach §86 SGB VIII zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, können dem [...] Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplan-Konferenz vorschlagen.

Zusammenfassend ergibt sich also die Aufgabe einer regelhaften Teilnahme des Jugendamts am Gesamtplanverfahren unter folgenden Bedingungen (Schönecker 2021, Folie 5):

(§10a Abs. 3 SGB VIII-E, §117 Abs. 6, §119 Abs. 1 SGB IX-E)

- mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten informiert der Träger der Eingliederungshilfe das Jugendamt
- beratende Teilnahme des Jugendamts, soweit dies zur Feststellung der Eingliederungshilfeleistungen erforderlich ist
- Vorschlagsrecht des JAmts für Gesamtplan-Konferenz (§119 Abs. 1)
- Ausnahme: Teilnahme verzögert das Verfahren

Frau Schönecker verdeutlichte ihre Ausführungen anschließend noch einmal anhand der vorliegenden Begründung des Gesetzgebers (Schönecker 2021, Folie 6):

Begründung RegE zu §117 Abs. 6 SGB IX-E, S. 137: Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten [...] im Jahr 2028 bzw. der Einführung der [...] „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe [...] zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase „Kindheit und Jugend“, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt, vor allem zwischen dem Kind [...] und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss. Die Beteiligung des Jugendamts im Gesamtplanverfahren kann auch der Abstimmung und gemeinsamen Klärung bei einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen dienen. Die beratende Mitwirkung [...] bezieht sich nicht auf das Jugendamt in seiner Funktion als Rehabilitationsträger. Es hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines [§1 SGB VIII-] Auftrags [...] in die Gesamtplanung einzubringen, um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind [...] zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen.

Hieraus ergeben sich mindestens folgende Fragen für die Arbeit der Jugendämter, die nach Klärung drängen (Schönecker 2021, Folie 7-8):

Zeitpunkt: An welcher konkreten Stelle im Verfahren? (Gesamtplan-Konferenz = „Beratung auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung“) – wie lässt sich die Aufgabe zeitlich realistisch in das beschleunigte Verfahren einpassen?

Aufgaben und Rolle: Wie kommt das Jugendamt mit Kind und Familie in Kontakt, v.a. wenn keine Gesamtplan-Konferenz stattfindet (= eigener Beratungsprozess?). Wie gelingt Vertrauensherstellung? Wer führt die Aufgabe aus? (ASD oder §35a-Spezialdienst?)

Kompetenzen: Welche Expertise und Kompetenzen werden im Umgang mit behinderungsbedingten Einschränkungen und Bedarfen gebraucht? (z.B. Kommunikation in leichter Sprache)? Braucht es neue sozialpädagogische Perspektiven im Kontext von Familien mit Kindern mit (schweren) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen?

Abstimmungsbedarfe: Wie werden ggf. weitergehende Jugendhilfeleistungen verbindlich im Planungsprozess aufgenommen und mit dem eigenen Verfahren abgestimmt?

Ist es sinnvoll, mit den Trägern der Eingliederungshilfe fallübergreifende Absprachen für diese Zusammenarbeit zu treffen?

Gerade angesichts dieser sicherlich nicht vollständigen Liste an zu klärenden Fragen aufseiten der Jugendämter gelte es dringend mit der Bearbeitung dieser Aufgabe zur Verschränkung der beiden Hilfesysteme anzufangen, um den derzeit noch aus der Jugendhilfe ausgegrenzten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie brauchen – so Lydia Schönecker zum Ende ihres Vortrags.

Mit Frau Sommerer, Regionalleiterin im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien im Amt Rosenheim, folgte die Vorstellung des zweiten Praxisbeispiels an diesem Tag – im Kontrast zum Beispiel aus Braunschweig, stehen die Kolleg*innen in Rosenheim noch ganz am Anfang und folgen in der Bearbeitung ihrer Fälle noch strikt der Trennung in Jugend- und Eingliederungshilfe – auch einen Spezialdienst § 35 a SGB VIII ist in Rosenheim noch nicht vorhanden. Indem Frau Sommerer strukturiert sämtliche offenen Fragen zum Zusammenwachsen der beiden Hilfesysteme vorstellte – vom möglicherweise höheren Personalbedarf über die Regelungen der Zuständigkeiten innerhalb des Amtes bis zur Gestaltung von neuen Angeboten – erhielten die Teilnehmer*innen einen guten Überblick über alle anstehenden Entwicklungsaufgaben, die bei einem Inkrafttreten des reformierten SGB VIII unmittelbar auf die Kommunen zukommen.

Beratung „in wahrnehmbarer Form“ und Beteiligung gut umsetzen – wie kann das gelingen?

Herr Prof. Dr. Stephan Doose, Lehrstuhl für Integration und Inklusion an der Fachhochschule Potsdam, gab anschließend wichtige Hinweise zu den Arbeitsbereichen Beratung und Beteiligung von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen.

Unter dem Titel „Was passt? Was hilft? Inklusiv Beratung, Bedarfsermittlung und Hilfe- und Teilhabeplanung“ wies er zunächst auf einer ganz grundlegenden Ebene darauf hin, dass Personenorientierung (nicht Personenzentrierung!), Sozialraumorientierung und Beziehungsgestaltung als die drei entscheidenden Dimensionen betrachtet werden können, in denen sich alle wesentlichen Informationen über den jeweiligen jungen Menschen, seine Ressourcen und seine Bedarfe erfassen lassen, die für die Gestaltung einer passgenauen Hilfestellung bedeutsam sind. In der Dimension „Personenorientierung“ können alle Fähigkeiten und Vorlieben sowie individuellen Bedarfslagen abgeklopft werden, um den jungen Menschen in seiner individuellen Verfasstheit erkennen zu können und Antworten auf Fragen zu finden, wie z.B.: Was zeichnet diesen Menschen aus? Was genau braucht dieser junge Mensch? In der Dimension „Sozialraumorientierung“ kann das ihn oder sie umgebende soziale Umfeld genauer in den Blick genommen werden: Vor welchen Möglichkeiten aber auch Barrieren steht die jeweilige Person? Was müsste geschaffen werden, um Barrieren ab- und Teilhabemöglichkeiten aufzubauen? In der Dimension „Beziehungsorientierung“ können dann Fragen zur

Beziehungsgestaltung im Umfeld des jungen Menschen geklärt werden: Wie gut steht er oder sie in Kontakt mit anderen Menschen? Braucht es Unterstützung in diesem Bereich – wenn ja, welche? etc. Auf dieser Basis fußt auch die von Prof. Dr. Doose entwickelte Methode der „persönlichen Zukunftsplanung“, die er den originär behördlich-administrativ ausgerichteten Planungsprozessen (Hilfe-, Teilhabe-, Gesamtplanung sowie persönliche Lebensplanung bei Assistenzleistungen) gegenüberstellte. Die Methode der „persönlichen Zukunftsplanung“ ermöglicht nicht nur eine ganzheitliche Orientierung an dem einzelnen jungen Menschen im Hilfeplanungsprozess, sondern bietet auch viele unterschiedliche Handlungsansätze zur wertschätzenden Kommunikation (auch in einfacher Sprache) und Einbindung des jungen Menschen in den Planungsprozess. Ein Blick in das Arbeitsbuch unter www.persoenliche-zukunftsplanung.eu kann daher allen Fachkräften in der Jugend-, Eingliederungs- und Behindertenhilfe vorbehaltlos empfohlen werden.

Daniel Thomsen, Jugendamtsleiter des Landkreises Nordfriesland, berichtete anschließend vom Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, der in Nordfriesland bereits seit dem Jahr 2008 und in stringenter Orientierung an einem auf Prävention ausgerichteten Sozialraumorientierungsmodell („vom Fall zum Feld“) beschritten wurde. Wichtige Voraussetzung für den Aufbau des verzahnten, inklusionsorientierten Hilfesystems ist die dezentrale Struktur des Fachbereichs 5 (Jugend, Familie und Bildung) in Nordfriesland sowie die enge Verknüpfung der Arbeit mit anderen Sozialleistungsträgern.

Im Fachbereich 5 ist beispielsweise ebenfalls das Schulamt sowie die Eingliederungshilfe für unter 18jährige integriert – das schafft eine gute Voraussetzung, um die Unterstützung für die Familien ganzheitlich zu gestalten. Dazu wurde schon früh ein gemeinsamer Beratungsprozess mit den freien Trägern der Jugendhilfe gestartet – im Mittelpunkt stand die Frage, wie die individuellen Hilfen für die Familien möglichst maßgeschneidert und orientiert an ihren Zielen umgesetzt werden können. Wesentlich dafür sei zuvorderst – so Daniel Thomsen, die Menschen vor Ort kennenlernen zu können, um dann aus einer ressourcenorientierten Perspektive passende Angebote unterbreiten zu können. Um die gemeinsame Arbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe orientiert an den Bedarfslagen vor Ort ausgestalten zu können, brauche es außerdem eine vertrauensvolle Arbeitsgrundlage zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, das Wissen an gemeinsamen Zielen zu arbeiten sowie eine solide finanzielle Basis. Ausgehend von einer gemeinsam erarbeiteten Grundhaltung gegenüber unterstützungsbedürftigen Familien konnten in Nordfriesland dann die Strukturen für eine nutzerorientierte Angebotsentwicklung ausgestaltet werden. So sind beispielsweise die stationären Einrichtungen in den Hilfen zur Erziehung budgetorientiert finanziert, d.h. es können auch Plätze vorgehalten werden, ohne eine durchgehend 100%ige Auslastung der Kapazitäten vorweisen zu müssen.

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Hilfeplanung in der Praxis von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe berichtete Daniel Thomsen außerdem von interdisziplinär aufgestellten Regionalteams (zusammengesetzt aus: EGH-Expert*innen, KJH, Lehrer*in, freier Träger und „ein freier Stuhl“ für wichtige weitere Helfer*innen im System nach Bedarf), die regelmäßig tagen und gemeinsame Fallbesprechungen vornehmen – dabei ist neben den professionellen Helfer*innen immer auch die Familie einbezogen. Hilfen werden fallspezifisch-passgenau und nicht entlang von Paragraphen entwickelt. Dabei gilt es aus der Vielfalt der unterschiedlichen Perspektiven gemeinsam neue Ideen zur Unterstützung der jeweiligen Familie zu entwickeln. Auch in umgekehrter Richtung – wenn also Belange der Eingliederungshilfe auch die Jugendhilfe betreffen – finden gemeinsame Fallbesprechungen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe statt,

an denen ebenfalls Kinder und Erwachsene der jeweils Hilfesuchenden Familie teilnehmen. Die Partner erarbeiten gemeinsam mit der Familie und aus systemischer Perspektive Ideen zur Unterstützung. Die Umsetzung der so entwickelten Ideen wird von einem oder beiden Partner(n) im Anschluss an das Kontaktgespräch verfolgt. Die Finanzierung der Hilfen erfolgt nach den vereinbarten Rahmenbedingungen im Landkreis Nordfriesland. Neben der fallabhängigen ist in Nordfriesland gemäß dem Motto „Vom Fall zum Feld“ auch die fallunabhängige Arbeit in Regionalteams gemeinsam mit Kooperationspartnern vor Ort organisiert. Diese Regionalteams ermitteln die Bedarfe der Familien in der Region, entwickeln entsprechende Projekte und setzen diese dann entsprechend um. Die Regionalteams klären ebenfalls die Teilnahme Einzelner an Gremien, Arbeitskreisen, runden Tischen etc., sammeln die Kontakte und pflegen das Netzwerk der Sozialraumträger und leisten so wichtige strukturelle Grundlagenarbeit, um die Unterstützungsangebote für die Menschen im jeweiligen Sozialraum bestmöglich und bedarfsgerecht zu realisieren.

Mittlerweile, so resümierte Thomsen, hat jede Region für sich eine eigene fallabhängige und fallunabhängige Organisationsstruktur mit „schlanken Entscheidungswegen“ erarbeitet, inklusive der Einbindung von Kooperationspartnern. Es existieren insgesamt über 125 „Projekte“ im jeweiligen Sozialraum der Menschen in Nordfriesland. Das Finanzierungssystem hierfür wird durch die Inhalte bestimmt – so werden „präventive Hilfen“ möglich. Das Budget hierfür ist ein Plandbudget, da Rechtsansprüche hinter den Angeboten stehen. Zugleich ermöglicht dieser Umgang mit den Finanzen aber eben auch einen festen Handlungsrahmen für die Regionalteams, der ihnen Flexibilität und die Umsetzung kreativer Lösungen ermöglicht.

Insgesamt lässt sich sagen, dass Nordfriesland zeigt, wie es funktionieren kann. Auf der Basis kommunalpolitischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen, wurden Strukturen aufgebaut, in denen freie und öffentliche Jugendhilfe und Eingliederungshilfe als lernende Organisationen betrachtet werden, sprich: als sich beständig weiter entwickelnde Institutionen. Der Fokus in Nordfriesland liegt eindeutig auf dem Ausbau einer optimalen sozialräumlichen Infrastruktur. Angebote und Finanzierung folgen den im SGB VIII festgelegten Aufgaben, ohne sich schlicht bürokratisch allein an den Paragraphen zu orientieren – so ist ausreichend Flexibilität möglich, um tatsächlich auf die Bedarfslagen der Menschen vor Ort einzugehen. Während zu Beginn der Umstrukturierungsprozesse zunächst die Ausgaben stiegen, gehen sie seit geraumer Zeit sukzessive zurück.

Stationäre inklusive Wohnformen – Einblicke in ein Projekt der Diakonissen Speyer

Claudia Völcker, Leiterin Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen Speyer, stellte den aktuellen Stand eines seit 2018 laufenden Projekts zum Aufbau „Inklusiver Wohnformen“ vor. Ausgangslage für den Aufbau des Projektes war, dass sich insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer wieder die Aufgabe stellte, Übergangsschwierigkeiten von einem in das andere Hilfesystem bewältigen zu müssen, dass die Zuständigkeitskonflikte zwischen Sozial- und Jugendamt nicht im Sinne der Antragsteller*innen geregelt werden konnten und bspw. ein Verbleib der jungen Menschen in Einrichtungen nach dem SGB VIII notwendig machte sowie ein grundsätzlicher Mangel an passenden Angebotsformen und fehlende Anschlusshilfen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen. Daher machte man sich in Rheinland-Pfalz auf den Weg, um

jungen Menschen mit (noch) hohen Anforderungen an Begleitung und Unterstützung im Alltag und unabhängig von ihrer Zuweisung zu SGB VIII oder SGB IX Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

Bei dieser Zielgruppe aus ca. 16-25jährigen Menschen ist noch zu klären, ob und inwiefern zukünftig ein eigenständiges Wohnen mit lediglich punktueller oder gar keiner Unterstützung von außen mehr möglich gemacht werden kann. Eine Fragestellung, die ebenfalls innerhalb der aufzubauenden Wohnform durch die Fachkräfte zu bearbeiten ist. Zentrale Zielstellung ist die Sicherstellung einer Begleitung im Übergang, die Alltagsstrukturierung sichert und Schutzraum bei gleichzeitiger Befähigung bietet, die Pflege bei Bedarf und Medikamentierung sicher stellt, die Entwicklung längerfristiger Bindung, Zugehörigkeit und Sicherheit ermöglicht, die einen Raum schafft, in dem es möglich wird, „Besonderheiten“ auszuhalten, die soziale Integration fördert und die Teilhabe und -gabe im Sozialraum unterstützt und so ein „Verlorengehen“ junger Menschen zwischen den beiden Hilfesystemen vermeidet.

Aktuell befindet sich das Projekt in einer Umsetzungsphase, in der inklusives gemeinschaftliches Wohnen in einer Einrichtung mit zwei kleinen Wohngemeinschaften aus 2-3 Personen und einer Einzelwohnung in einem zentral gelegenen Wohnhaus in Speyer mit flexibler Betreuungsintensität und räumlicher Nähe zur Familie/ sozialen Bezügen sowie Anbindung an Arbeits- und Praktikumsmöglichkeiten erprobt wird. Das Projekt läuft bis 2021 und wird anschließend verlängert – die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das Institut für sozialpädagogische Forschung in Mainz.

Im Rahmen der Verlängerungsphase soll es insbesondere um die Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen im Sozialraum gehen. Es braucht u.a. mehr ambulante multiprofessionelle Dienste für junge Erwachsene mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen, mehr Arbeitsgeber im sozialen Nahraum sowie mehr inklusive Freizeitangebote und Peer-to-Peer-Angebote. Angedacht ist, eine Koordinierungsstelle für Dienste und Bedarfe zu entwickeln, um die Planungsstrukturen und -prozesse für eine inklusive Infrastruktur bedarfsgerecht aufbauen zu können. Daneben besteht ein sehr großer Bedarf nach neuen Strategien zur Wohnraumschaffung – eine Herausforderung, die mittlerweile bundesweit und unabhängig von einer bestimmten Zielgruppe bearbeitet werden muss. Darüber hinaus soll grundsätzlich die Zielgruppe und die Angebotspalette erweitert werden. Auch stellt man sich aktuell die Frage, welche Wirkungen die SGB VIII-Novelle perspektivisch bringen wird. Die zentralen Erkenntnisse aus dem Projekt fasste Claudia Völcker wie folgt zusammen:

Inklusion heißt nicht zwingend ein Zusammenleben von Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen ohne Beeinträchtigungen. Maßgeblich ist vielmehr eine Orientierung an Wunsch- und Wahlfreiheit der leistungsberechtigten jungen Menschen sowie deren Teilhabe im Sozialraum. Es besteht ein überaus großer Bedarf an nicht stationären Wohnformen für die Altersgruppe der 18- 30jährigen und zwar vollkommen unabhängig von den vorliegenden Beeinträchtigungen. Um diesen Bedarfen zukünftig besser begegnen zu können, braucht es eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern.

Kinderschutz und Inklusion

Mit zwei weiteren Vorträgen im 4. Modul ging der thematische Input dieser Onlinetagung dann zu Ende. Frau Maschke, Supervisorin und Fortbildnerin im Kinderschutz sprach für die DGSF noch einmal auf einer ganz grundsätzlichen Ebene die bekannten Herausforderungen im Themenfeld an. Anschließend berichtete Frau Kubisch-Piesk, Regionalleiterin des RSD in Berlin Mitte und Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der ASD/RSD aus der Arbeit im Kinderschutz mit einem besonderen Fokus auf die positiven Erfahrungen mit der Methode des Familienrats. Wesentlichste Grundlage und Prämisse der Arbeit ist die Haltung der Fachkräfte gegenüber den Eltern – nur wenn klar sei, dass die Familie selbst Experte ihrer je individuellen Familien-Biographie sei, können die gemeinsame Arbeit wirklich gute Ergebnisse erzielen.

In Berlin Mitte existiert ein 10köpfiges Team, für das diese Haltung kennzeichnend sei. Mit der Methode des Familienrats mache man bereits seit 2005 sehr gute Erfahrungen. Seit 2010 ist diese Methode der Zusammenarbeit ein festes Angebot: jede Familie, auch und gerade in Kinderschutzfällen, könne einen Familienrat beantragen. Der Prozess verlaufe dann in drei Phasen. Zunächst beteiligen sich am Familienrat, neben den Fachkräften aus dem ASD, weitere Professionelle wie Mediziner oder Psychologen. In der zweiten Phase steht dann allein die Familie in ihrem engeren Netzwerk im Mittelpunkt und erarbeitet einen konkreten Plan, wie die Situation innerfamiliär verändert werden kann. In Phase drei schließlich wird der erarbeitete Plan den Professionellen vorgestellt, um dann auch konkrete Lösungen für akute Krisensituationen zu besprechen. Laut Kubisch-Piesk sind die so erarbeiteten Lösungen weitaus kreativer und passgenauer, als wenn sie allein vom Helfersystem und mit nur einer marginalen Beteiligung der Familien selbst entwickelt würden. In 98 % der Fälle gehen die Familien mit einem gut erarbeiteten Plan raus.

Zugleich wies Frau Kubisch-Piesk darauf hin, dass nach wie vor noch große Entwicklungsschritte zu tun sind, da es bisher in Berliner Jugendämtern keinen inklusiven systemischen Kinderschutz gebe. So fehle es zuvorderst an stationären Einrichtungen für Familien mit einem von Beeinträchtigung betroffenen Kind oder Jugendlichen, ebenso brauche es dringend mehr Unterbringungsmöglichkeiten für akute Krisensituationen, auch die Frauenhäuser seien bisher nicht inklusiv ausgerichtet. Auf der Ebene der öffentlichen Träger müsse dringend das versäulte Denken aufgegeben werden, um zukünftig besser für alle Familien passende Unterstützung anbieten zu können. Auch werde aktuell nach einer Kinderschutzkoordinatorin gesucht – perspektivisch sollen auch in Berlin Mitte gemeinsame Fallanalysen in Kinderschutzfällen die Regel werden. Auf diesem Weg gemeinsamer Fortbildung soll eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe im ASD des Jugendamts Mitte weiter vorangetrieben werden.

Insgesamt zeigte die Veranstaltung einmal mehr, wie wichtig die geplante Verabschiedung des modernisierten SGB VIII für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in den Kommunen eingeschätzt werden kann. Während man sich in einigen Regionen bereits vor langer Zeit auf den Weg gemacht hat, Bausteine einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen und mittlerweile schon erste Früchte dieser Arbeit ernten kann (s. Braunschweig oder Nordfriesland), verhält es sich in anderen Regionen gänzlich gegensätzlich und man wartet – insbesondere auch auf der Ebene der oberen Landesbehörden – noch ab, ob die Reform kommt oder nicht, bevor man im Dienste der Kinder, Jugendlichen und Familien tätig wird. Hoffen wir, dass das Warten bald ein Ende hat!

Zitiervorschlag: Dzengel, Jessica (2021): Tagungsbericht zur 9. Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch (online) Dialogforum: Bund trifft kommunale Praxis, Berlin: <https://jugendhilfe-inklusiv.de/tagungsberichte/detail/31926>, Mai 2021.

Verfügbar unter: <https://jugendhilfe-inklusiv.de/tagungsberichte/detail/31926>